

## NEGATIV-LISTE

---

### **A] Liste der Einrichtungen / Geschäfte, deren Betrieb entsprechend der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchV) untersagt ist:**

----- Bitte dazu auch die Einschränkungen / Erläuterungen beachten (s. Fußnoten) -----

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Museen, Kinos und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen
2. Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Cafés, Imbisse, Mensen und andere gastronomische Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um Belieferung oder um Außer-Haus-Verkauf<sup>1</sup> handelt
3. Kantine / Cafeterien<sup>2</sup>
4. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
5. Fitnessstudios, Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen
6. Spiel- und Bolzplätze
7. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulischen Bildungseinrichtungen
8. Reisebusreisen
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken (z.B. Campingplätze)
10. Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privatem Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
11. Spielhalle, Spielbanken, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen
12. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
13. Tattoo-Studios
14. Nagel-Studio
15. Massage-Studios
16. Friseure

### **B] Weitere Gewerbebetriebe, die in der Verordnung nicht explizit aufgeführt sind, deren Betrieb aber gleichermaßen untersagt ist:**

1. Wellness-Center
2. Kosmetikstudios
3. Fahrschulen
4. Handwerksähnliche Gewerbe (abschließende, separate Liste -> Anfragen werden durch Herrn Wolczik beantwortet, Tel. 910-1225)

## NEGATIV-LISTE

---

5. Reisebüros
  6. Low Budget-Läden / Läden mit überwiegend Bedarfsgegenständen (z.B. TK Maxx, Tedi)
  7. Shisha-Bedarfsläden
  8. Havarie- und Billigläden (z.B. Action)
  9. Pfandleiher
  10. Schrotthändler
  11. KFZ- und Fahrradverkauf
  12. Handy-Reperaturläden
  13. Eisdielen
- 

### Einschränkungen / Erläuterungen:

1 Zu Nr. 2 - Abholdienste / Abholservice

Imbissbetriebe (Sofort-Verzehr-Betriebe) zählen nicht zu den Abholdiensten. Das heißt, Pommes-Buden, Bratwurst-Buden u. ä. haben ihre Tätigkeit einzustellen.

Hiervon ausgenommen sind z.B. Drive-in-Betriebe (Mc Donalds) oder Mischbetriebe wie z.B. Wurst-König oder die Nordsee, sofern diese Produkte verkaufen, die nicht sofort verzehrfähig sind (bspw. Lachs, der zu Hause gebraten werden kann). Letztgenannte sind dann als Lebensmittelbetriebe zu verstehen, die nach der Corona-Schutz-Verordnung explizit nicht zu schließen sind.

Abholdienste sind außerdem nur zulässig, wenn nach vorheriger telefonischer Bestellung das Essen abgeholt wird. Ein Spontanverzehr und die damit verknüpften Personenansammlungen sollen auf diese Weise möglichst vermieden werden. Die Betriebe sind zudem geschlossen zu halten und dürfen lediglich zur Warenausgabe kurz geöffnet werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

2 Zu Nr. 3 – Kantinen / Cafeterien:

Im Krankenhaus:

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner/ Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten. Es ist ein Schild anzubringen, das ausweist, dass der Zutritt nur für Beschäftigt ist.

In nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen:

Diese dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.